

# **Benutzungsordnung für das Kleinspielfeld der Gemeinde Binau**

## **§ 1 Nutzungszweck**

Das Kleinspielfeld mit der Kunstrasenspielfläche steht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung als Fußballplatz und für den Schulsport offen.

Es ist nicht erlaubt, den Platz für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke zu benutzen.

Der Platz wird von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung unterhalten.

## **§ 2 Nutzungsberechtigte**

Das Kleinspielfeld steht während der Schulzeit an Vormittagen bis 13.00 Uhr der Grundschule Binau sowie dem Evang. Kindergarten für den Sport- und Spielunterricht zur Verfügung.

Er dient zudem dem örtlichen Sportverein für dessen Spiel- und Trainingsbetrieb im Junioren- und Seniorenbereich.

Für Binauer Bürgerinnen und Bürger steht das Kleinspielfeld mit Ausnahme der Weitsprunggrube zum Fußballspielen zur Verfügung. Die Nutzung durch Auswärtige ist untersagt.

Sonstige Nutzungen der Sportanlage sind nur nach vorheriger Abstimmung und mit dem Einverständnis der Gemeinde Binau zulässig.

## **§ 3 Nutzungszeiten**

Von Montag bis Freitag steht das Kleinspielfeld in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr der Grundschule bzw. dem Evang. Kindergarten Binau zur Verfügung.

Dem FC Binau steht das Kleinspielfeld am Dienstag ab 18.00 Uhr, am Mittwoch von 15.00 Uhr bis 18.00 und am Freitag ab 18.00 Uhr zur Verfügung.

Außerhalb dieser Zeiten steht das Kleinspielfeld mit Ausnahme der Weitsprunggrube zu jedermanns Nutzung (vgl. § 2 Abs.3) offen. Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Spielbetrieb einzustellen. Bei schneebedeckter oder vereister Spielfläche darf keine Nutzung erfolgen.

An Sonn- und Feiertagen ist der Benutzung des Platzes für den Freizeitsport untersagt. Veranstaltungen von Schule, Kindergarten und Vereinen sind hiervon nicht betroffen. Diese sind aber vorher mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Auf Antrag kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen von den Nutzungsbestimmungen zulassen

## § 4 Bestimmungen über die Nutzung

Das Kleinspielfeld darf nur mit sauberen Turnschuhen und Fußballschuhen mit Kunststoffstollen oder Noppen betreten werden. Der Kunstrasen darf mit spitzen und scharfkantigen Absätzen nicht betreten werden. Der Zugang erfolgt über die Drehtür .

- Kaugummi darf wegen der Verklebungsgefahr nicht auf das Spielfeld gebracht werden.
- Auf dem Kleinspielfeld darf nicht geraucht werden. Feuer und offene Flammen sind verboten.
- Nach jeder Nutzung sind die angefallenen Abfälle vom Nutzer vollständig zu entfernen.

Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Spielfeldes insbesondere

- das Abstellen bzw. Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Skateboards usw.
- das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen, Flaschen, Steinen etc.
- das Mitbringen von Tieren
- das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden
- das Konsumieren von alkoholischen Getränken

Weiterhin untersagt ist das Besteigen und Überklettern der Zaunes und des Drehkreuzes, das vorsätzliche Beschießen des Ballfangzaunes und sonstige anstößige Verhaltensweisen. Insgesamt haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass die Nachbarschaft oder Benutzer des Mehrgenerationen –Fitnessparkes nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

## § 5 Ausschluss

Vertreter der Gemeinde Binau üben am Kleinspielfeld das Hausrecht aus. Ein Benutzer der gegen die o.a. Bestimmungen verstößt kann ausgeschlossen werden. Bei großen Verstößen behält sich die Gemeinde Binau neben evtl. Schadenersatzforderungen und der Erteilung eines Platzverbotes für einzelne Nutzer auch eine komplette Sperrung des Kleinspielfeldes vor.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft .

Binau, den 13.05.2013

Peter Keller , Bürgermeister

